

Anleitung zum Abfassen einer Diplomarbeit

Gliederung und Zitierregeln

I. Aufbau der Diplomarbeit

1. Titelblatt
2. Ehrenwörtliche Erklärung
3. Inhaltsverzeichnis
4. Abkürzungsverzeichnis
5. uU Tabellen-, Abbildungsverzeichnis (nicht unbedingt notwendig)
6. Textteil
7. Literaturverzeichnis
8. Judikaturverzeichnis (für den Fall, dass Judikate im Textteil ohne Fundstelle zitiert wurden)

ad Inhaltsverzeichnis

Gliederungsvarianten:

1. Ebene	1.	I.	I.
2. Ebene	1.1.	1.	A.
3. Ebene	1.1.1.	1.1.	1.
4. Ebene	1.1.1.1.	1.1.1.	a)

Hinweis: Die Diplomarbeit sollte nicht mehr als 4 Gliederungsebenen haben. Oftmals sind die Arbeiten auf der ersten Ebene nicht hinreichend tief gegliedert.

ad Textteil

Mindestgliederung:

- Einleitung
- Schwerpunkterörterung
- Ausblick, persönliche Würdigung
- Zusammenfassung

Seitenformatierung

- einfach zu lesende Schriftart (Times New Roman, Arial)
- gleiche Schriftart beibehalten
- Schriftgröße (Textteil: TNR: 12 Punkte; Arial 11 Punkte)
- Zeilenabstand mindestens 1,5
- durchgehende Seitennummerierung
- Namen kursiv setzen

ad Einleitung:

In der Einleitung soll eine Art Rechtfertigung dafür geben werden, warum dieses Thema einer Behandlung im Rahmen einer Diplomarbeit „würdig“ ist. Mögliche Rechtfertigungsgründe:

- offene Rechtsfrage
- Aktualität des Themas, aktuelle Rechtsentwicklungen (Rechtsetzung, Rechtsprechung)
- Fehlen einer systematischen Darstellung im Schrifttum

Die Einleitung soll das Interesse des Lesers an der Arbeit wecken. In der Einleitung kann auch der Gang der Arbeit beschrieben werden, wenn dies für das Verständnis der Arbeit von Vorteil ist. Ergebnisse der Arbeit sollten nicht vorweggenommen werden. Die Darstellung des Ganges der Arbeit soll jedenfalls nicht den Charakter einer Zusammenfassung annehmen.

ad Zusammenfassung:

In der Zusammenfassung sollen die wesentlichen Schritte des Ganges der Arbeit in Zusammenhang mit den dabei gewonnenen Erkenntnissen zusammengefasst werden. In der Zusammenfassung sollen keine neuen Erkenntnisse enthalten sein und auch kein Ausblick auf Zukünftiges oder wünschenswerte Rechtsänderungen. Derartige Ausblicke können in einem eigenen Kapitel, das vor der Zusammenfassung steht, gewährt werden.

ad Literaturverzeichnis

- Nur die in der Arbeit auch tatsächlich zitierte Literatur ist in das Literaturverzeichnis aufzunehmen
- Alphabetisch nach Autoren/Autorinnen geordnet
- Namen der Autoren/Autorinnen kursiv setzen
- keine Seitenangaben im Literaturverzeichnis (Ausnahme: Anfangsseite von Beiträgen in Zeitschriften sowie Sammelwerken).
- im Literaturverzeichnis enden die einzelnen zitierten Werke ohne Punkt
- uU Judikaturverzeichnis

II. Hinweise zur Zitierweise

- verwendete Literatur unmittelbar nach Übernahme ihres Inhalts als Fußnote anführen (auf eine sinngemäße Übernahme weist man durch vgl, siehe, siehe auch, ebenso ... hin).
- wörtlich übernommene Textstellen sind durch Anführungszeichen kenntlich zu machen (eventuell: Textstelle kursiv setzen)
- wörtlich übernommene Textstellen sind nur unter exakter Nennung der Fundstelle in der Fußnote zulässig
- wörtliche Übernahme von Textstellen nur in minimalem Umfang
- durchgehende Fußnotenzählung (nicht pro Seite)
- jede Fußnote endet mit einem Punkt
- Wiedergabe von Gesetzestexten
 - Indirekte Rede: Gem § 1 Abs 1 EStG sind nur natürliche Personen einkommensteuerpflichtig.
 - Klammerzitat: Einkommensteuerpflichtig sind nur natürliche Personen (§ 1 Abs 1 EStG).
 - Fußnote: Einkommensteuerpflichtig sind nur natürliche Personen.¹ (vor allem für Texte geeignet, die sich an Laien wenden)

¹ § 1 Abs 1 EStG.

- Bei Aussagen, die sich aus dem Gesetz ableiten lassen, ist die entsprechende Gesetzesstelle anzuführen und nicht eines der vielen Lehrbücher, in dem auch nur das Gesetz wiedergegeben wird, als Beleg anzuführen.

III. Zitierregeln

Die in der Rechtswissenschaft üblichen Zitierregeln sind einzuhalten! Als Grundlage ist der RIDA-Zitiermaster (<http://www.ridaonline.at/Zitiermaster/>) heranzuziehen.

IV. Österreichische Zeitschriften zum Steuerrecht

Aktuelle Steuer News (AStN)

Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung (ÖStZB)

Finanzjournal (FJ)

Der Gesellschafter (GesRZ)

ecolex

GeS aktuell Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht (GeS)

Notariatszeitung (NZ)

Österreichische Steuerzeitung (ÖStZ)

Recht der Wirtschaft (RdW)

Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden (RFG)

Steuer und Wirtschaft International (SWI)

Steuer- und Wirtschaftskartei (SWK)

taxlex

UFS aktuell Zeitschrift für Steuer- und Abgabenrecht (UFS aktuell)

UFS journal, UFS-Entscheidungen aus erster Hand (UFS journal)

V. Fundstellen für Judikatur

www.ris.bka.gv.at (VwGH, VfGH)

www.bmf.gv.at (UFS in der FinDok)

<http://curia.europa.eu/> (EuGH)